



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Information für den Hauptausschuss am 22.10.2014

1. Anschlussbeitragserhebung in Cottbus

In der Stadt Cottbus wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch eine Mischfinanzierung, dass heißt über Beiträge sowie ursprünglich Abwassergebühren, nunmehr Abwasserentgelte finanziert. Diese Form der Finanzierung ist im Jahr 1993 mit der Kanalanschlussbeitragssatzung von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus beschlossen worden; seit 1993 sind zwar mehrere Neufassungen und Änderungssatzungen durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus beschlossen wurden, die erste gerichtlich bestätigt rechtswirksame Satzung ist die Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009. Auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt seit dem 01.01.2009 die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen.

Das im Jahr 2009 durch das 9. Änderungsgesetz zum KAG (§ 8 Abs. 4a KAG) geschaffene sogenannte Optionsmodell, nach dem eine Privilegierung der altangeschlossenen Grundstücke erfolgen kann, ist durch den Satzungsgeber in der Stadt Cottbus nicht gewählt worden.

Das Optionsmodell wird in KAG-Kommentaren und Literatur durchgehend als nicht rechtssicher eingeschätzt und ist im Land Brandenburg lediglich von zwei Zweckverbänden angewendet worden. Im Übrigen existiert zum Optionsmodell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg keine Entscheidung.

Die Entscheidung der Stadt Cottbus, das Optionsmodell nicht zu wählen, sondern den eingeschlagenen rechtssicheren Weg beizubehalten, stellte die Verwaltung beginnend mit dem 23.11.2009 in Präsentationen in allen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, vor Stadtverordneten sowie bei dem Haus- und Grundeigentümergebiet Cottbus und Umgebung e. V. vor. Dargestellt wurde insbesondere, dass die eingenommenen Anschlussbeiträge ausschließlich zur Finanzierung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung verwendet werden, demnach für Neuinvestitionen, insbesondere Neuanschlüsse sowie Sanierungen alter Anlagenteile, soweit diese erstmalig neu hergestellt werden. Gleichfalls beinhaltete die Präsentation, dass mit der Erhebung von Beiträgen eine Stabilisierung der Abwasserentgelte erreicht werde.

2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.09.2014

Mit zwei Beschlüssen vom 11.09.2014 hat nunmehr auch das Bundesverwaltungsgericht, das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.11.2013 bestätigt, mit dem die Anschlussbeitragssatzung, die Beitragskalkulation sowie das Vertragswerk mit der LWG für rechtmäßig befunden wurde.

Datum, 20.10.2014

Bearbeiter/-in

Hendrik Tauschke

Geschäftsbereich/Fachbereich
II
Amt für Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung
SB Abwasser

Telefon
0355 350 2017

Fax
0355 350 2009

E-Mail
Hendrik.Tauschke@cottbus.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen II/70- tau

Unsere Nachricht vom

3. Altanschließer

Insgesamt erließ die Stadt Cottbus 11.395 Beitragsbescheide im Bereich sog. Altanschließergrundstücke, 8.562 Bescheide für Grundstücke, die nicht in Erschließungsgebieten liegen. Gegen 5.440 Beitragsbescheide (Widerspruchsquote von 63,5 %) sind Widersprüche erhoben und bislang 15,2 % beschieden worden. Zurzeit ruht die Bearbeitung der Widerspruchsverfahren auf Grund anhängig gewesener Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Widerspruchsführer wurden mit Blick auf die anhängigen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich über das Ruhen der Widerspruchsbearbeitung informiert.

4. Erschließungsgebiete

In 68 beitragsrechtlich noch relevanten Erschließungsgebieten in der Stadt Cottbus ist folgender Bearbeitungsstand hinsichtlich der Widerspruchsbearbeitung und der Ausarbeitung der Schulbeitritts- und Anlagenübertragungsverträge zu verzeichnen:

a) Verfahrensstand Widerspruchsbearbeitung

In den Erschließungsgebieten hat die Stadt Cottbus insgesamt 2.833 Kanalanschlussbescheide erlassen.

Gegen 2.545 Beitragsbescheide sind Widersprüche (Widerspruchsquote von 89,8 %) erhoben worden, in 1.870 Fällen hat die Stadt Cottbus eine Entscheidung vorbereitet, in 314 dieser Fälle auch auf Wunsch der Widerspruchsführer an diese zugestellt.

In den genannten 2.545 Widerspruchsfällen beantragten die Widerspruchsführer in 2.262 Fällen die Aussetzung der Vollziehung der Beitragsforderung, wobei in 2.251 Fällen dem Antrag entsprochen wurde. Die Differenz erklärt sich damit, dass zwar ein Antrag gestellt wurde, aber dennoch eine Zahlung der Beitragsforderung erfolgte, womit der Grund für die Aussetzung der Vollziehung der Beitragsforderung entfallen war.

In den 2.262 Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung wurde bislang in 1.299 Fällen gleichsam ein Antrag auf Erlass von Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung gestellt und auch genehmigt, wobei in den Fällen einer Gewährung der Aussetzung der Vollziehung auch ein Erlass der Zinsen (ohne Antrag) für die Aussetzung der Vollziehung erfolgen kann.

Alle Widerspruchsführenden in Erschließungsgebieten haben eine schriftliche Information in Form einer Eingangsbestätigung oder der Aussetzung der Vollziehung erhalten.

Sollte die sehr umfangreiche Prüfung in vorliegenden Widerspruchsverfahren ergeben, dass Beitragspflichtige einen (Teil-) Beitrag zahlen müssen, sollten die Beitragspflichtigen im Wege einer Anhörung vor Erlass des Widerspruchsbescheides über den für sie verbleibenden Zahlbetrag informiert werden. Gleichzeitig sollte (auch) ihnen angeboten werden, das Widerspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auszusetzen.

Entsprechend einer in der Verwaltung ausgearbeiteten Priorität soll die Entscheidung zu den Widerspruchsverfahren in den Erschließungsgebieten für die Kategorie 1 (Anschaffungs- und Herstellkosten schon eingebracht) und 2 (Anschaffungs- und Herstellkosten noch nicht eingebracht und Erschließungsträger noch vorhanden) bis zum 31.12.2014 erfolgen. Die Abarbeitung der Widerspruchsverfahren für die Erschließungsgebiete der 3. Kategorie (Anschaffungs- und Herstellkosten noch nicht eingebracht und Erschließungsträger nicht mehr vorhanden) soll auf Grund der komplizierten Rechtslage bis zum 31.12.2015 erfolgen. Diese Zielsetzung wird auch für die Widerspruchsbearbeitung in den Verfahren sog. Altanschließergrundstücke vorgenommen.

b) Verfahrensstand Vertragsvorbereitung

Die Ausarbeitung von Schuldbeitritts- und Anlagenübertragungsverträge für die o.g. Erschließungsgebiete dauert zur Zeit an, zum Erfolg konnte die Bearbeitung der Beitragsverfahren in 7 Erschließungsgebieten gebracht werden, wodurch in 314 Fällen die Beitragsverfahren zum Abschluss gebracht werden konnten.

Für weitere 3 Erschließungsgebiete liegen bereits unterschriftsreife Verträge vor, die noch von mindestens einer Partei unterzeichnet werden müssen. Überdies werden in 9 Erschließungsgebieten aktuell die Verträge bzw. Abschlüsse vorbereitet. In der momentanen Bearbeitung stehen damit 338 Beitragsverfahren.

c) Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung in den Erschließungsgebieten

In Erschließungsgebieten kann nur dann von einer Beitragserhebung abgesehen werden, wenn eine wirksame Ablösevereinbarung geschlossen wurde. Eine Ablösevereinbarung ist nur dann wirksam, wenn sie vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgeschlossen wird. Die sachliche Beitragspflicht entsteht frühestens mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragssatzung, vorliegend war dies am 01.01.2009 der Fall. Eine Ablösevereinbarung kann wirksam nur von der Gemeinde geschlossen werden. Die Ablösewirkung tritt nur ein, wenn ein Ablösebetrag tatsächlich gezahlt wird, der darauf zielt, der Höhe nach die in dem Erschließungsgebiet nach Satzung anfallenden Beiträge abzugelten. Erst nach Zahlung dieses Betrages ist die Beitragspflicht abgegolten und eine Beitragserhebung ausgeschlossen.

Soweit in Erschließungsverträgen der Stadt Cottbus Regelungen vorhanden sind, wonach der Erschließungsträger die leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen auf seine Kosten plant und herstellt und sich verpflichtet, diese kostenlos zu übereignen, führt dies nicht zur Ablösung der Anschlussbeiträge. Mit dem Kanalanschlussbeitrag wird nicht (nur) die innere Erschließung im Vertragsgebiet, sondern die gesamte Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Beitragsgebiet finanziert. Die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages ist deshalb durch Erschließungsverträge regelmäßig nicht ausgeschlossen. Ist keine wirksame Ablösevereinbarung vorhanden, muss nach geltender Satzungslage ein Beitragsbescheid gegenüber dem Eigentümer erlassen werden. Es kommt lediglich eine Verrechnung mit den Herstellungskosten der übergebenen Anlagen in Betracht. Diese Möglichkeit einer eventuellen Verrechnung wird derzeit im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Schuldbeitritts- und Anlagenübertragungsverträgen geprüft; in zeitlicher Abhängigkeit zu Widerspruchsentscheidungen in den jeweiligen Erschließungsgebieten wird der Erschließungsträger darüber informiert, ob im Ergebnis eine Teilverrechnung in Betracht kommt.

5. Ablauf der Beitragserhebung

In den Erschließungsgebieten wird im Hinblick auf die Aussetzung der Vollziehung wie bereits unter 4a) beschrieben verfahren.

Um die Widerspruchsführer nicht vor einer höchstrichterlichen Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht in ein Klageverfahren zu zwingen, wurde den Widerspruchsführern angeboten, dass die Stadt Cottbus die Widerspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zurückstellt. Auf ausdrücklichen Wunsch erhalten die Widerspruchsführer aber bereits jetzt einen Widerspruchsbescheid.

Zur Erleichterung der Beitragszahlung besteht für die Beitragsschuldner die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung zu stellen. Bei Gewährung der Stundung muss die Beitragssumme nicht in einem Betrag gezahlt werden.

Voraussetzung ist, dass die sofortige Zahlung des gesamten Beitrages für den Beitragsschuldner persönlich unbillig ist, demnach für ihn eine besondere Härte darstellt.

Stundungen bis zu einem Jahr werden ohne Beibringung von einkommensrelevanten Unterlagen gewährt. Auch langfristige Stundungen bis zu einer Dauer von 10 Jahren, im Einzelfall auch darüber hinaus sind möglich. Die Dauer der Stundung und die Stundungsrate werden dabei jeweils an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsschuldners angepasst.

Im Ergebnis kann hier für jede Situation eine individuelle Lösung gefunden werden, die für den Grundstückseigentümer auch machbar ist.

Grundsätzlich fallen auch bei der Stundung Zinsen in Höhe von 0,5 %/Monat an, diese können nur im Einzelfall, entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen, ganz oder teilweise erlassen werden.

6. Gerichtsverfahren:

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 428 Verfahren (Klageverfahren 312/ Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz 116) vor dem Verwaltungsgericht Cottbus anhängig gemacht worden. 120 Verfahren sind derzeit noch offen.

Beim OVG Berlin-Brandenburg sind bislang 153 Verfahren anhängig gemacht worden, 98 Verfahren sind derzeit noch offen. Bei diesen offenen Verfahren handelt es sich um 98 Anträge auf Zulassung der Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts Cottbus. Ursprünglich waren beim OVG Berlin-Brandenburg zwei Berufungsverfahren anhängig. Mit Urteil vom 14.11.2013 hat das OVG Berlin-Brandenburg die Berufungen vollständig bzw. teilweise abgewiesen. Gegen die beiden Berufungsurteile hat das OVG Berlin-Brandenburg eine Revision nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hatte der Rechtsanwalt der Berufungskläger am 21.01.2014 beim OVG Berlin-Brandenburg Beschwerde erhoben. Das OVG Berlin-Brandenburg hat den beiden Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht abgeholfen und die Sachverhalte daraufhin dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat beide Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision mit Beschlüssen vom 11.09.2014 zurückgewiesen.

Im Auftrag

Nicht
Beigeordneter

Gabriel
Leiter Recht und Steuerungsunterstützung